

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister erlässt für die Stadt Schönebeck (Elbe) für die Sonntage am 27.11.2016, am 04.12.2016 sowie am 11.12.2016 die Allgemeinverfügung als öffentliche Bekanntmachung, dass alle Verkaufsstellen zum Zweck des Verkaufes zeitlich begrenzt öffnen können.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1, 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LÖff-ZeitG LSA) in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) können die Betreiber von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet aus Anlass

- des Weihnachtsmarktes in Bad Salzelmen am ersten Adventssonntag, den 27.11.2016;
- des Weihnachtsmarktes auf dem Marktplatz der Stadt Schönebeck (Elbe) am zweiten Adventssonntag, den 04.12.2016;
- des Festes „Weihnachtlicher Bierer Berg“ am dritten Adventssonntag, den 11.12.2016

für nicht mehr als fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr ihre Warenangebote verkaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe), einzulegen.

im Auftrag

Zug

Amtsleiterin

Sicherheits- und Ordnungsamt

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

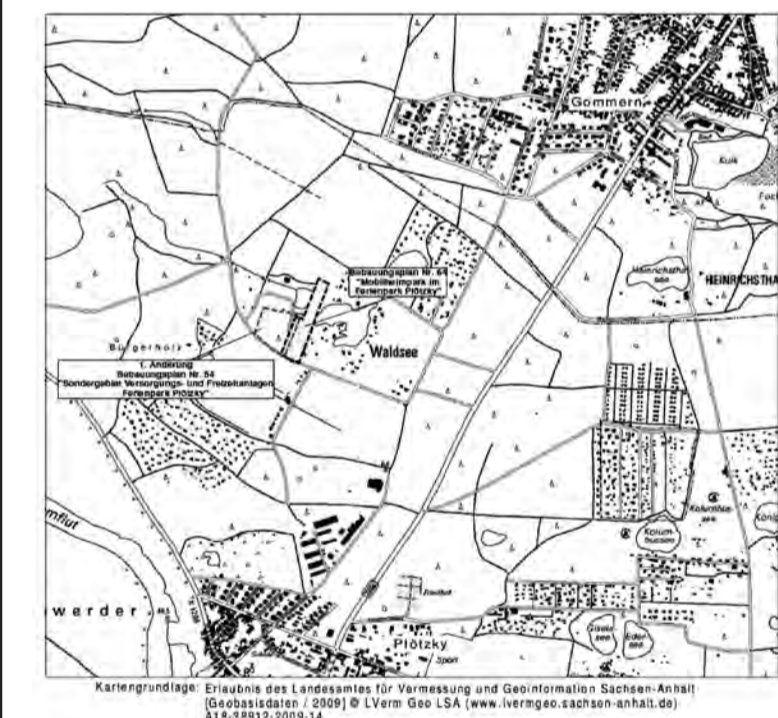
Öffentliche Auslegung

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“ (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gebilligt. Da der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss erweitert wurde, wird mit Billigung des Entwurfs auch der geänderte Geltungsbereich beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung einer Teilfläche innerhalb des bestehenden Ferienpark-Geländes als Fläche für Mobilheime zu entwickeln. Der Inhaber des „Ferienparks Plötzky“, Herr Wolfgang Schulle hat am 09.09.2015 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beantragt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.11.2015 durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) gefasst. Die Finanzierung und Umsetzung der Planinhalte obliegen dem Betreiber des Ferienparks Plötzky.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“ erfolgt die Überplanung einer Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen Ferienpark Plötzky“, rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 30.10.2011. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 64 treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 54 im Bereich der sich überlagernden Fläche außer Kraft. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,84 ha. Der neue Geltungsbereich umfasst das Flurstück 195 sowie jeweils anteilig die Flurstücke 505, 900/194, 901/194 und 980/193 der Gemarkung Plötzky, Flur 2. Die südlichen Bereiche der Flurstücke 901/194 sowie 900/194 und 980/193 liegen gleichzeitig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 54.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.



Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern: Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter, ISP, Juni 2016
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, ISP, Juni 2016
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises, März 2016, mit Hinweisen auf die erforderlichen naturschutzrechtlichen Unterlagen sowie das Erfordernis der Herauslösung der beplanten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ vor Satzungsbeschluss.
- Die Herauslösung der überplanten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ wurde in einem gesonderten Verfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“ mit der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Aussagen zum Artenschutz sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom **19.09.2016 bis einschließlich 21.10.2016**

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamts der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs von 09:00 - 11:30 Uhr
donnerstags von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags von 09:00 - 11:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 08.09.2016

Beschluss-Nr: 0310/2016

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2015 einschließlich der Behandlung des Verlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2015

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich des Lageberichtes des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2015 einschließlich Lagebericht liegt gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebengesetz-EigBG im Land Sachsen-Anhalt vom 19.09.2016 bis 27.09.2016 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Knoblauch
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG der 22. Sitzung des Hauptausschusses am 26.09.2016

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.08.2016
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.08.2016
6. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit öffentlichem Charakter
7. Vorlagen-Nummer: 0007/2016-IV
Kenntnisnahme
Lagebericht zur Haushaltsdurchführung der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Stand 30.06.2016
8. Vorlagen-Nummer: 0328/2016
Folgebeurteilung an den Förderverein Soziokultur Schönebeck e.V. zur Betreuung des soziokulturellen Zentrums „Treff“ für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019
9. Vorlagen-Nummer: 0339/2016
Niederschlagswasserbeseitigungskonzept
10. Vorlagen-Nummer: 0340/2016
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 62 „Friedrichstraße-Am Randel“
Einleitungsbeschluss 1. Änderung
11. Vorlagen-Nummer: 0341/2016
Aufhebung eines Teiles des Beschlusses vom 23.06.2011 zum Änderungsantrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 21.06.2011
12. Vorlagen-Nummer: 0342/2016
Aufstellungsbeschluss
Verfahren Innenbereichs- und Arrondierungssatzung Pretzien
13. Informationen der Verwaltung
14. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

16. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
17. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
18. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 29.08.2016
19. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit nichtöffentlichem Charakter
20. Vorlagen-Nummer: 0287/2016
Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark West
21. Vorlagen-Nummer: 0336/2016
Verkauf eines Grundstückes An der Steiermärker Straße 7
22. Vorlagen-Nummer: 0338/2016
Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark West
23. Vorlagen-Nummer: 0343/2016
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2016
24. Vorlagen-Nummer: 0344/2016
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2016
25. Informationen der Verwaltung
26. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
27. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0302/2016
Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2017

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung).

Schönebeck (Elbe), 09.09.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kom-

munalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.09.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe):
 - 1.1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
 - 1.2. für die Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017. Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Stadt Schönebeck (Elbe), 09.09.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0318/2016
Erste Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt die Erste Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 09.09.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. mit § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 2 Absatz 2 Schulbezirk der Grundschule „Käthe Kollwitz“ St.-Jakobi-Str. 3-4 wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird:

„Am Markt“

Eingefügt werden:

„Markt“

„Salineinsel“

2. Der § 2 Absatz 2 Schulbezirk der Grundschule „K. Liebknecht“ Pestalozzistraße 1 wird wie folgt geändert:

Gestrichen werden:

Hausnummer 41, „Geschwister-Scholl-Straße“

Hausnummern 1 – 3, „Hohendorfer Straße“

Hausnummer 245d, „Magdeburger Straße“

Eingefügt werden:

„Am Schillergarten“

„Körnerplatz“

Hausnummer 220b, „Magdeburger Straße“

Hausnummer 240a, „Magdeburger Straße“

Hausnummer 245a, „Magdeburger Straße“

„Moritzstraße“

3. Der § 2 Absatz 2 Schulbezirk der Grundschule „Am Lerchenfeld“ Berliner Straße 8a wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird:

„Wasserwerk Felgeleben“

4. Der § 2 Absatz 2 Schulbezirk der Grundschule „Ludwig Schneider“ Kirchstraße 22 wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird:

„Kantorstieg“

Eingefügt werden:

„Bierer Berg“

„Burghof“

„Cantorstieg“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 09.09.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister

